

— **Auslegung des Urteils und Verjährung der Verwirklichung** von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 356 sowie §§ 360, 361).

Diese Bestimmungen werden gern. § 8 EG StGB/StPO auch für die **Verwirklichung der vor dem Inkrafttreten der StPO ausgesprochenen Strafen** angewendet. Dabei ist zu beachten: Hinsichtlich der Geldstrafen gilt eine Übergangsregelung für eine Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten der StPO (§ 8 Abs. 2 EG StGB/StPO). Für die Verwirklichung bedingter Verurteilungen gelten weiterhin die §§ 1 und 2 des StEG vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 643), d. h. der Vollzug der im Zusammenhang mit einer **bedingten Verurteilung** ausgesprochenen Gefängnisstrafe kann nur unter den im StEG geregelten Voraussetzungen angeordnet werden (§ 9 EG StGB/StPO). Eine Verkürzung der Bewährungszeit ist möglich. Für den Beschluß, mit dem festgestellt wird, daß der Verurteilte nach Ablauf der Bewährungszeit nicht mehr als bestraft gilt, ist § 342 Abs. 2 anwendbar.

Die Verwirklichung von Erziehungsmaßnahmen und Strafen, die nach den **Bestimmungen des JGG** vom 23. Mai 1952 (GBl. I S. 411) rechtskräftig ausgesprochen worden sind, richtet sich gern. § 10 Abs. 1 EG StGB/StPO weiterhin nach dem JGG. Kommt der Jugendliche den vom Gericht erteilten Weisungen im Sinne des § 11 JGG böswillig nicht nach, kann gern. § 10 Abs. 2 EG StGB/StPO in Verbindung mit § 70 Abs. 4 StGB Jugendhaft bis zu zwei Wochen ausgesprochen werden.

### §338

#### **Verantwortung für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

**Zur Verwirklichung des Zwecks der von den Gerichten ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit haben die zuständigen staatlichen Organe unter Mitwirkung von Wirtschaftsorganen, Betrieben und anderen Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Bürgern und ihren Kollektiven die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.**

Die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (3. und 4. Kapitel StGB) ist Bestandteil des gesamtgesellschaftlichen, unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates stehenden Kampfes gegen die Kriminalität (Art. 90 Verf., Art. 3 StGB, §§ 26, 32 und 46 StGB sowie § 18 Abs. 2). Bei der Komplexität der Ursachen und Bedingungen der Kriminalität und der Kompliziertheit der Erziehung eines Menschen können die Organe der Straf-